



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997

FAX +49 331 97997

BEARBEITET VON

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 14. Januar 2021

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - Band 20-74

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Ergebnisse der Analyse der Nutzeranforderungen für den Nachfolger Sonderwagen/Geschütztes Einsatzfahrzeug [#207082]

BEZUG Ihre Anfrage vom 22. Dezember 2020 per E-Mail

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 22. Dezember 2020 bitten Sie um Übersendung der in der BT-Drucksache 19/23914 beschriebenen Ergebnisse der Analyse der Nutzeranforderungen für den Nachfolger Sonderwagen/Geschütztes Einsatzfahrzeug (SW/GEF) für die Bereitschaftspolizeien der Länder) und Erstellung eines gemeinsamen Anwendererprobungskonzepts mit der Bundespolizei.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Im Bereich der Bundespolizei ist eine Analyse zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Bundespolizei durchgeführt worden, die sich mit den Nutzeranforderungen für den Nachfolger Sonderwagen/Geschütztes Einsatzfahrzeug (SW4; GEF 4 – BPOL bzw. SW 5 für die Bereitschaftspolizeien der Länder) und Erstellung eines gemeinsamen Anwendererprobungskonzepts befasst. Die Zusammenarbeit erfolgt über den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBP), wodurch alle Bundesländer beteiligt wurden. Diese Information ist der Bundestags-Drucksache 19/23914 vom 3. November 2020 zu entnehmen.

Die entsprechenden Dokumente der Analyse sind als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE 18 2000 0000 0020 0010 86  
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Eine Einstufung dieser Dokumente als „VS-NfD“ erfolgte, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könnte.

Die Analyse enthält u.a. Ausführungen über die genauen Anforderungen an Sonderwagen / geschützte Einsatzfahrzeuge der Polizei. Diese sind sowohl auf die bekannten, als auch auf die zu erwartenden Modi Operandi ausgelegt und abgestimmt. Ein öffentliches Bekanntwerden der konkreten Ausstattung und der genauen Vorgehensweise der Bundespolizei und beteiligter Kräfte wird den Einsatz erheblich erschweren und die angestrebte Zielerreichung gefährden.

Diese Einstufung wird mithin aktuell bestätigt.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes. Aufgrund der Auswahl und Wichtigkeit des Inhalts der Informationen in ihrer strukturierten Zusammenstellung geben diese einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist schützenswert.

Des Weiteren sollen durch § 3 Nr. 1 lit. c IFG die Belange der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers umfasst die Schutzgüter der inneren und äußeren Sicherheit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Dies ist vorliegend gegeben. Detaillierte Kenntnis über die genauen Anforderungen an Sonderwagen / geschützte Einsatzfahrzeuge könnten das polizeiliche Gegenüber in die Lage versetzen, gezielt konstruktive Schwachstellen oder bestimmte strategische Konzeptionen der Polizei auszunutzen bzw. zu unterlaufen. Die bloße Möglichkeit der Kenntnis reicht bereits aus, um ein einsatztaktisches und sicherheitsrelevantes Risiko zu Lasten der einzusetzenden Polizeivollzugsbeamten zu begründen. Dadurch könnte eine große Lücke im Sicherheitsgefüge der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Folglich wäre die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit für die Zielrealisierung kontraproduktiv.

Vorstehende Ausschlussgründe gelten auch für schriftliche Unterlagen.

#### Gebührenentscheidung:

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidentium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bpolp.de-mail.de](mailto:poststelle@bpolp.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

